

46. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 18. September 195910/A.B.

zu 11/J

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten Dr. H e t z e n a u e r und genossen haben am 21. Juli an den Bundesminister für Justiz eine Anfrage gerichtet, betreffend die Strafverfahren

1) gegen Johann Zirngast und Maria Unterberger wegen Mordverdachtes (Schwurgericht Graz);

2) gegen Franz Weinauer wegen Betruges, Verleumdung und Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens (Schöffengericht St. Pölten).

Diese Anfrage beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k wie folgt:

I. Strafsache gegen Maria Unterberger und Anton Zirngast:

Die in der Anfrage erwähnte blutgetränkte Schürze wurde am 10. Juni 1956 von einer Bewohnerin des Gasthofes "Drei Haken" in Graz in der untersten Lade einer in ihrem Zimmer befindlichen Kommode gefunden.

In diesem Zeitpunkt war ein Strafverfahren gegen Maria Unterberger und Anton Zirngast noch nicht anhängig. Die Auffindung der Schürze konnte daher zunächst auch mit einem solchen nicht in Zusammenhang gebracht werden. Die erwähnte Schürze wurde daher von der Bundespolizeidirektion Graz dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Graz ohne weiteren Auftrag übermittelt. Dort konnte festgestellt werden, dass die Schürze reichlich mit Menschenblut der Blutgruppe A getränkt war. Die Schürze wurde damals auch photographiert und ein Farbdiapositiv hergestellt.

Der zuständige Untersuchungsrichter erfuhr erst im Herbst 1958 von der seinerzeitigen Auffindung dieser Schürze und kam zu dem Ergebnis, dass ein Zusammenhang mit dem bei ihm anhängigen Strafverfahren gegen Maria Unterberger und Anton Zirngast bestehen könne. Dafür, dass der Untersuchungsrichter von dieser Tatsache erst verhältnismässig spät Kenntnis erlangte, war auch der Umstand von Bedeutung, dass der seinerzeitige Fund der blutgetränkten Schürze von Organen der Bundespolizeidirektion Graz bearbeitet wurde, mit der Aufklärung des Verschwindens des Emmerich Ziegler und der späteren Einleitung eines Strafverfahrens gegen Maria Unterberger und Anton Zirngast jedoch die Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark befasst war.

47. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. September 1959

Als der Untersuchungsrichter nunmehr beim Institut für gerichtliche Medizin der Universität Graz um Übersendung der erwähnten Schürze ersuchte, stellte sich heraus, dass diese dort nicht mehr auffindbar war. Die Schürze ist demnach nicht während ihrer Verwahrung beim Landesgericht für Strafsachen Graz, sondern vielmehr im Institut für gerichtliche Medizin der Universität Graz verschwunden. Für das Strafverfahren, insbesondere für die Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht konnte die Schürze an Hand des seinerzeit hergestellten Farbdiapositivs rekonstruiert werden, sodass der Fortgang des Verfahrens hiernach nicht beeinträchtigt wurde.

In den Effekten des Anton Zirngast, der früher in dem vorerwähnten Gasthof "Drei Haken" in Graz als Hausbursche beschäftigt war, wurde bei der Durchsuchung auch ein Messer gefunden, dessen Klinge durch eine selbstverfertigte Papierscheide geschützt war. Zur Prüfung, ob es sich dabei allenfalls um das zur Verübung der Mordtat verwendete Messer handeln könnte, wurden Messer und Papierscheide nach Blutspuren untersucht. Bei dieser, unter Zuhilfenahme chemischer Substanzen vorgenommenen Untersuchung löste sich die erwähnte Papierscheide auf. Ihre Vernichtung ist also weder auf ein Verschulden von Organen des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Graz noch von solchen des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, sondern vielmehr auf einen chemischen Prozess zurückzuführen.

Noch vor Einleitung der Voruntersuchung wegen Verdächtigens des Mordes nach den §§ 134 ff. StG. war gegen Anton Zirngast beim Landesgericht für Strafsachen Graz ein Verfahren wegen Verbrechens der Schändung nach § 128 StG. anhängig, da Zirngast verdächtig war, die minderjährige Tochter seiner Lebensgefährtin Maria Unterberger, namens Gerda Kreuzer, wiederholt geschändet zu haben. Dieses Verfahren wurde später in die Strafsache wegen Mordes einbezogen. Nachdem der diesbezügliche Strafakt an verschiedene Dienststellen und Sachverständige versendet worden war, wurde später festgestellt, dass der einbezogene Akt (betreffend das Verbrechen der Schändung) in Verstoss geraten war. Da die Bestandteile dieses Aktes jedoch schon seinerzeit mit Rücksicht auf ein parallel laufendes Verfahren gegen die jugendliche Gerda Kreuzer in zweifacher Ausfertigung hergestellt worden waren, hätte der Verlust dieses einbezogenen Aktes auf das Verfahren an sich, insbesondere jedoch auf die Voruntersuchung wegen des Verbrechens des Mordes nicht den geringsten Einfluss.

Wenn in der in der Anfrage zitierten Pressemeldung schliesslich behauptet wird, dass in der vorliegenden Strafsache Zeugenprotokolle von den Zeugen nicht eigenhändig unterfertigt worden seien, so entspricht dies nicht den Tatsachen.

48. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. September 1959

In sämtlichen Bänden des betreffenden Strafaktes scheint kein einziges mit einem Zeugen aufgenommenes Protokoll auf, das nicht auch von diesem Zeugen eigenhändig unterfertigt worden wäre. Die erwähnte Meldung dürfte darauf zurückzuführen sein, dass im Zuge der Voruntersuchung gegen Maria Unterberger und Anton Zirngast ein Mithäftling des letzteren, namens Karl Turza, dem Untersuchungsrichter mitteilen liess, dass er in der vorliegenden Strafsache eine Mitteilung zu machen habe. Dazu ist zu bemerken, dass es sich bei Turza um einen dreiunddreissigmal vorbestraften Gewohnheitsverbrecher handelte. Der Untersuchungsrichter liess ihn vorführen und hielt seine Angaben in Form eines Amtsvermerkes fest. Die Bestimmung der Art und Weise, in der im Rahmen einer Voruntersuchung für das Verfahren erhebliche Tatsachen in den Akten festgehalten werden, ist jedoch ausschliesslich Sache des Untersuchungsrichters, daher eine Angelegenheit der Rechtsprechung.

Hiezu gehört auch die Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Person im Rahmen der Voruntersuchung als Zeuge vernommen werden soll oder nicht.

Wenn schliesslich die längere Dauer der vorliegenden Voruntersuchung hervorgehoben wird, so ist dazu zu bemerken, dass im Laufe des Verfahrens mehrere medizinische, chemische und kriminologische Sachverständige beigezogen werden mussten und die von den Sicherheitsorganen durchzuführenden Erhebungen sich fast über das ganze Bundesland Steiermark zu erstrecken hatten. Vor allem auf die Schwierigkeiten und die lange Zeitdauer bei der Erstattung der Gutachten durch die Sachverständigen ist es zurückzuführen, dass nicht früher eine Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht angeordnet werden konnte. Im übrigen ist zu bemerken, dass die Geschworenen die an sie gestellten Fragen in der Richtung des Verbrechens des Mordes bezüglich der Angeklagten Unterberger und Zirngast mit vier Ja- und vier Nein-Stimmen beantworteten, sodass sich zeigt, dass die durchgeführte eingehende Voruntersuchung und die Erhebung der Anklage wegen Verbrechens des Mordes durchaus der Sachlage entsprochen hat. Zufolge des erwähnten Wahrspruches der Geschworenen waren die beiden Angeklagten zwar von der Mordanklage freizusprechen, wurden jedoch wegen des Verbrechens der Schändung beziehungsweise der Beihilfe hiezu zu mehrjährigen schweren Kerkerstrafen verurteilt.

49. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. September 1959

II. Strafsache gegen Franz Weinauer:

In diesem Verfahren erwies sich wegen der Notwendigkeit der Klärung medizinischer und kriminologischer Fragen gleichfalls die Heranziehung mehrerer Sachverständiger als notwendig. Hierbei wurde zunächst Universitätsprofessor Dr. Schwarzacher mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt, der aus diesem Grunde auch zeitraubende Untersuchungen anstellte und umfangreiche Vorarbeiten leistete, das abschliessende Gutachten jedoch wegen seines im Jahre 1958 plötzlichen

erfolgten Todes nicht mehr erstatten konnte. Als Sachverständiger kam nunmehr Universitätsprofessor Dr. Breitenecker in Frage, der auch sofort vom Untersuchungsrichter mit der Gutachtenserstattung betraut wurde, jedoch wegen seiner damaligen Tätigkeit als Sektionschef im Bundesministerium für soziale Verwaltung ¹⁸ derart überlastet war, dass er sich der Durchführung der notwendigen Untersuchungen nicht sogleich unterziehen konnte. Professor Dr. Breitenecker regte auch in der Folge die Beiziehung eines kriminologischen Sachverständigen in der Person des Universitätsprofessor Dr. Grassberger an. Dieser Anregung wurde auch entsprochen und unter Beiziehung beider Sachverständiger wurden an Ort und Stelle mehrere Augenscheine abgehalten. Zur Untersuchung des Geisteszustandes des Beschuldigten musste schliesslich noch Universitätsprofessor Dr. Stumpf herangezogen werden.

Dazu kommt, dass der Beschuldigte Franz Weinauer selbst durch seine stets wechselnde Verantwortung die Durchführung der Voruntersuchung sehr erschwerte, sodass sich die Notwendigkeit ergab, die von ihm dargestellten verschiedenen Versionen über die Geschehnisse anlässlich des Ablebens seiner Gattin Maria Weinauer im einzelnen genau zu prüfen und jeweils hierüber Zeugen- und Sachverständigenbeweise aufzunehmen.

Unrichtig ist jedenfalls die in der zitierten Pressemeldung aufgestellte Behauptung, wonach die wahre Todesursache der Maria Weinauer nicht habe geklärt werden können. Es konnte vielmehr einwandfrei geklärt werden, dass der Tod der Maria Weinauer durch Ertrinken in der Badewanne unter Schlafmitteleinwirkung eingetreten ist. Die Sachverständigen kamen zu dem Gutachten, dass ein Unglücksfall nicht ausgeschlossen werden kann.

In der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht St. Pölten als Schöffengericht wurde das medizinische Sachverständigungsgutachten des Universitätsprofessors Dr. Breitenecker verlesen und damit zum Gegenstand öffentlicher Verhandlung gemacht. Es war ausschliesslich Sache des Schöffengerichtes und damit der Rechtsprechung, ob die persönliche Ladung des Sachverständigen für notwendig befunden wurde oder

50. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. September 1959

nicht. Dazu ist zu bemerken, dass dem Schöffengericht eine Anklage wegen Verbrechens des Mordes ja nicht vorlag. Franz Weinauer wurde schliesslich mit Urteil vom 1. Juli 1959 wegen Verbrechens des Betruges, begangen durch falsche Zeugenaussage nach den §§ 197, 199 lit. a StG., des Verbrechens der Verleumdung nach § 209 StG., des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach den §§ 335, 337 lit. a StG. und der Übertretung der Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen nach § 360 StG. schuldig erkannt und zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 2 Jahren verurteilt.

Dieses Urteil ist überdies noch nicht in Rechtskraft erwachsen, da sowohl der Verurteilte als auch der Staatsanwalt das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung erhoben haben.

Zu der Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Genossen beehe ich mich daher zusammenfassend mitzuteilen,

1.) dass die in der Anfrage zitierten Presseberichte den Sachverhalt entstellt, verzerrt und zum Teil völlig unrichtig wiedergeben, und

2.) dass das Bundesministerium für Justiz in den beiden vorliegenden Fällen, wie auch bei allen anderen schweren Kapitalverbrechen, auf die Beendigung der Voruntersuchung besonders hingewirkt hat und den Strafverfahren betreffend schwere Kapitalverbrechen stets das besondere Augenmerk widmet. Da in den beiden erwähnten Fällen ein Verschulden oder eine Fahrlässigkeit gerichtlicher Organe an den in der Anfrage geschilderten Vorkommnissen nicht festzustellen war, sehe ich mich zu aufsichtsbehördlichen Verfügungen nicht veranlasst.
